

– Beglaubigte Abschrift –

Landgericht Gießen  
Aktenzeichen:  
5 O 92/17

Lt. Protokoll  
verkündet am: 10.08.2017  
vom Gericht zugestellt am  
Schmidt-Streb, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kopie an MdL: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
9 17. AUG. 2017 <i>fm</i>	
Kanzlei Mattil & Kollegen Rechtsanwälte	
Kopie an MdL: Kamminstr. Büro	Kopie an MdL: Rübspr. zda



1. 6

**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Hendrik Gittermann, Ins.Verw.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Peter Mattil u. Koll., Thierschplatz 3, 80538 München  
Geschäftszeichen: 4438/16

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Gießen

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2017 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Frist:

Vorfrist:

31. AUG. 2017 - 24. AUG. 2017

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Rückzahlung von Ausschüttungen aus einem Schiffsfonds.

Der Kläger wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 23. Januar 2013 (Bl. 63 d.A.) zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der (im Folgenden Schuldnerin) bestellt.

Bei der Schuldnerin handelt es sich um eine Gesellschaft, die das Containerschiff betrieb. Der Erwerb des Schiffes wurde mittels eines Schiffshypothekendarlehens der HSH Nordbank AG sowie der Einlagen der Kommanditisten finanziert.

Der Beklagte beteiligte sich mit einer Einlage von 200.000,00 € als Kommanditist an der Schuldnerin. Der Beklagte erhielt in den Jahren 2006 – 2009 von der Schuldnerin Zahlungen in Höhe von insgesamt 34.000,00 € und zwar im Jahre 2006 6.000,00 €, im Jahr 2007 8.000,00 €, im Jahr 2008 14.000,00 € und im Jahr 2009 6.000,00 €.

Der Kläger begehrt nunmehr von der Beklagten Rückzahlung dieser Summen.

Der Kläger behauptet, die Kapitalkonten der Anleger hätten seit der Gründung der Schuldnerin bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens stets unterhalb der Haftsummen gelegen.

Er behauptet, die Schuldnerin habe in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt keine handelsrechtlichen Gewinne erwirtschaftet, sondern vielmehr im Jahr 2006 einen Verlust von 1.606.212,82 €, im Jahr 2007 einen Verlust von 3.228.025,44 €, im Jahr 2008 einen Verlust von 2.268.145,61 € und im Jahr 2009 einen Verlust in Höhe von 1.536.244,41 €.

Der Kläger behauptet, nachdem nach Verwertung des Schiffes die HSH Nordbank ihre Forderung teilweise zurückgenommen habe, hätten Gläubiger Forderungen in Höhe von insgesamt 896.326,73 € angemeldet. Auf den Insolvenzanderkonten befänden sich Guthaben von 1.277.648,- €. Insoweit konnte sich der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht dazu erklären, ob diese Summe noch den weiteren in der Klagebegründung genannten Betrag von 154.728,06 \$ beinhaltet oder nicht.

Der Kläger meint, der Beklagte sei nach §§ 171, 172 Abs. 4 HGB verpflichtet, die erhaltenen Ausschüttungen zurückzuzahlen.

Der Kläger hat am 03.03.2017 gegen den Beklagten einen Vollstreckungsbescheid erwirkt, gegen den dieser Einspruch eingelegt hat.

**Der Kläger beantragt,**

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 03. März 2017, Az.: 16-3834437-0-0 aufrecht zu erhalten.

**Der Beklagte beantragt,**

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 03. März 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, zur Rückzahlung nicht verpflichtet zu sein.

Er meint, der Kläger sei verpflichtet, zum Bestand der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen substantiiert vorzutragen. Hierzu reiche die Bezugnahme auf die Liste der Gläubiger und ihrer angemeldeten Ansprüche nicht.

Vorsorglich erhebt er gegenüber solchen Forderungen die Einrede der Erfüllung und die Einrede der Verjährung. Soweit die HSH Bank eine Forderung geltend mache, so meint der Beklagte, stehe dieser die Einrede der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung entgegen, jedenfalls was die Zinsen betreffe.

Weiter meint der Beklagte, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Geltendmachung des Anspruchs erforderlich sei, um die Insolvenzgläubiger zu befriedigen. Weiter meint der Beklagte, es liege keine Einlagenrückgewähr vor.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf den Schriftsatz vom 04.04.2017 (Bl. 20 – 51 d.A.), den Schriftsatz vom 12.04.2017 (Bl. 58 – 75 d.A.), den Schriftsatz vom 15.06.2017 (Bl. 99 – 152 d.A.), den Schriftsatz vom 01.06.2017 (Bl. 155 – 194 d.A.), den Schriftsatz vom 28.06.2017 (Bl. 237 – 248 d.A.), den Schriftsatz vom 28.06.2017 (Bl. 249 – 275 d.A.), den Schriftsatz vom 13.07.2017 (Bl. 280 – 297 d.A.) und den Schriftsatz vom 25.07.2017 (Bl. 298 – 308 d.A.).

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten kein Anspruch gem. § 171 Abs. 1 Abs. 2, 172 Abs. 4 HGB auf Zahlung von 34.000,00 € zu.

Nach § 171 Abs. 1 HGB haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar, wobei die Haftung ausgeschlossen ist, soweit die Einlage geleistet ist.

Gem. § 172 Abs. 4 S. 1 HGB gilt eine Einlage eines Kommanditisten, sobald sie zurückgezahlt wird, den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber als nicht geleistet. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt während sein Kapitalanteil durch Verluste unter dem Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteile unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. In der Insolvenz der Gesellschaft wird während der Dauer des Insolvenzverfahrens das den Gläubigern der Gesellschaft nach § 171 Abs. 1 zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter ausgeübt, § 171 Abs. 2 HGB.

Vorliegend hat der Beklagte zwar in diesem Sinne Ausschüttungen erhalten, die als Einlage-rückgewähr gem. § 172 Abs. 4 S. 2 HGB zu behandeln sind.

Als eine Rückgewähr der Einlage ist jede Zuwendung anzusehen, die ohne eine Gegenleistung erfolgt (BGH, Urteil vom 28.06.2016, II ZR 290/15 zitiert nach Juris).

Es ist auch davon auszugehen, dass das Haftungskapital sämtlicher Kommanditisten und damit auch das des Beklagten unter den Haftbetrag gesunken ist. Der Kläger hat Auszüge aus den Jahresabschlüssen der Schuldnerin vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass diese in den Jahren 2006 bis 2009 ausschließlich Verluste und keine Gewinne gemacht hat.

Allerdings ist Voraussetzung für den Anspruch nach § 172 Abs. 4, dass die Haftsumme zur Befriedigung des Gesellschaftsgläubigers benötigt wird (BGH NJW 2011, Seite 2351).

Dabei trägt grundsätzlich allerdings die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Summe nicht benötigt wird, um die Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen, der in Anspruch genommene Gesellschafter, während der Insolvenzverwalter lediglich die für die Befriedigung der Gläu-

biger bedeutsamen Verhältnisse der Gesellschaft dazulegen hat, soweit er hierzu im Stande ist (OLG München, Urteil vom 01.06.2017, 23 U 3628/16).

Vorliegend ist es allerdings schon nach dem Vortrag des Klägers so, dass das von dem Kläger verwaltete Vermögen die derzeit angemeldeten Forderungen um nahezu 400.000,00 € übersteigen.

Soweit der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 06.07.2017 im Zusammenhang mit der Erörterung dieser Frage darauf hingewiesen hat, es falle voraussichtlich noch eine Insolvenzverwaltervergütung in sechsstelliger Höhe an und ferner seien Masseverbindlichkeiten in noch unbekannter Höhe zu befriedigen, ist dies unbeachtlich.

Der Anspruch nach § 171 Abs. 1; 172 Abs. 4 HGB dient, wie bereits ausgeführt, der Sicherung der Gesellschaftsgläubiger. Nur soweit die Inanspruchnahme des Kommanditisten für die Befriedigung von diesen Gläubigern benötigt wird, darf der Insolvenzverwalter die Haftung geltend machen.

Für die vom Verwalter begründeten Masseverbindlichkeiten haftet der Kommanditist nicht, ebenso wenig für die Insolvenzverwaltervergütung (vgl. MüKo Schmidt, HGB, §§ 171, 172 Rdziff. 109, OLG Hamm, NZG 2001, 359).

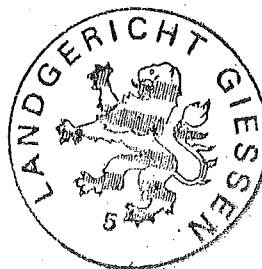
Angesichts des vorhandenen Überschusses dürfte es auch nicht ausreichend sein, auf mögliche nachrangige Ansprüche nach § 39 InsO zu verweisen. Wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass noch weitere Gläubiger der Gesellschaft Ansprüche anmelden, so ist dies angesichts der Tatsache, dass das Insolvenzverfahren bereits seit 2013 eröffnet ist – auch im Hinblick auf die Regelverjährung nach § 195 BGB – so unwahrscheinlich, dass eine Inanspruchnahme des Kommanditisten auf Zahlung derzeit nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Bremer

Vors. Richterin am Landgericht



Beglaubigt  
Gießen, 14.08.2017

  
Döpp